



Gemischte Gemeinde Lütschental

Burgernutzungs- reglement

Inhaltsverzeichnis

| | |
|------------------------------------------------|----------|
| Allgemeines | 3 |
| Artikel 1, Grundsatz | 3 |
| Artikel 2, Nutzungsjahr | 3 |
| Artikel 3, Anmeldung | 3 |
| Nutzungsberechtigung | 3 |
| Artikel 4, Anspruch auf Nutzung | 3 |
| Artikel 5, Verlust der Nutzung | 3/4 |
| Nutzungsarten | 4 |
| Artikel 6, Nutzungsarten | 4 |
| Artikel 7, a) Barnutzen | 4 |
| Artikel 8, b) Landnutzen - Pflanzland | 4 |
| Artikel 9, Pachtland | 4 |
| Artikel 10, Reihenfolge der Ansprecher | 4 |
| Schlussbestimmungen | 4 |
| Artikel 11, Inkrafttreten | 4 |
| Artikel 12, Aufhebung bestehender Vorschriften | 4 |
| Genehmigungsvermerk | 5 |
| Auflagezeugnis / Publikationsvermerk | 5 |

Alle Namens- und Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für weibliche und männliche Personen.

BURGERNUTZUNGSREGLEMENT

1. Allgemeines

Artikel 1 – Grundsatz

¹ Dieses Reglement bestimmt die nutzungsberechtigten Personen sowie Art und Höhe der Nutzung in der Bürgergemeinde Lütschental (Gemischte Gemeinde Lütschental).

² Es soll insbesondere gewährleistet, dass die Nutzung nach sachlichen Kriterien und unter Beachtung des Gleichbehandlungsgebots erfolgt.

Artikel 2 – Nutzungsjahr

Das Nutzungsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

Artikel 3 – Anmeldung

¹ Wer neu den Burgernutzen beanspruchen will, teilt dies schriftlich bis zum 31. Oktober des dem Nutzungsjahr vorangehenden Jahres der Burgerkommission mit.

² Die Burgerkommission entscheidet im Rahmen dieses Reglements, ob und in welchem Umfang das Nutzungsrecht gewährt werden kann.

³ Die Anmeldegebühr beträgt CHF 50.00.

2. Nutzungsberechtigung

Artikel 4 – Anspruch auf Nutzung

¹ Anspruch auf Nutzung hat, wer zu Beginn des Nutzungsjahres

- a) das Bürgerrecht der Gemischten Gemeinde Lütschental besitzt,
- b) das 18. Altersjahr zurückgelegt hat,
- c) einen eigenen Haushalt führt und
- d) seit drei Monaten in der Gemeinde Lütschental seine Schriften hinterlegt hat.

² Führen mehrere anspruchsberechtigte Personen gemeinsam einen Haushalt, wird an diese höchstens ein Nutzen ausgerichtet.

³ Verwitweten, geschiedenen oder getrennt lebenden Personen bleibt die während der Ehe allenfalls entstandene Nutzung erhalten, sofern sie für im gleichen Haushalt lebende Kinder unterhaltspflichtig sind.

Artikel 5 – Verlust der Nutzung

¹ Die Nutzungsberechtigung verliert, wer

- a) stirbt,
- b) aus der Gemeinde wegzieht,
- c) das Bürgerrecht aufgibt,
- d) schriftlich auf die Nutzungsberechtigung verzichtet,
- e) den eigenen Haushalt aufgibt.

² Wer die Nutzungsberechtigung verliert, kann die Nutzung für das laufende Nutzungsjahr noch beanspruchen.

³ Wird nach der ordentlichen Publikation «Abholen Burgernutzen» im amtlichen Anzeiger ein Nutzen nicht abgeholt, fällt dieser in die Bürgergutskasse zurück.

3. Nutzungsarten

Artikel 6 – Nutzungsarten

Der Nutzen wird – nach Wahl des Anspruchsberechtigten – entweder in einem Barnutzen oder durch einen Landnutzen abgegolten.

Artikel 7 – a) Barnutzen

¹ Die Burgerversammlung legt fest, ob und in welcher Höhe ein Barnutzen ausgerichtet werden soll. Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements beträgt der Barnutzen pro Haushalt und Jahr CHF 22.00.

² Ein Barnutzen darf nur aus dem Vermögensertrag beschlossen werden. Die Bürgergemeinde muss vorab allen gesetzlichen, reglementarischen und vertraglichen finanziellen Pflichten nachkommen.

Artikel 8 – b) Landnutzen - Pflanzland

¹ Alle Nutzungsberechtigten haben Anspruch auf max. 5 Aren Pflanzland.

² Die Burgerkommission weist das Pflanzland zu.

³ Für den Verzicht auf Pflanzlandnutzung wird keine Barentschädigung entrichtet.

Artikel 9 - Pachtland

¹ Die Burgerkommission verpachtet das nicht als Pflanzland benötigte Bürgerland an die in der Gemeinde wohnhaften Personen, die einen Landwirtschaftsbetrieb führen.

² Er berücksichtigt nur Personen, welche

a) ihr Einkommen zu mindestens fünfzig Prozent mit dem von ihnen geführten Landwirtschaftsbetrieb erzielen,

b) das 65. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben und

c) nicht eigenes Kulturland verkaufen oder weiterverpachten.

³ Das Bürgerland soll nach Möglichkeit zu gleich grossen Teilen verpachtet werden. Das Pachtland kann nach Bedarf jährlich neu verteilt werden.

Artikel 10 – Reihenfolge der Ansprecher

¹ Die Burgerkommission verpachtet frei werdendes Bürgerland vorab an Personen, deren Landwirtschaftsbetrieb eine unterdurchschnittliche Betriebsgrösse aufweist.

² Die mit einem Bürger verheirateten Personen, die einen Landwirtschaftsbetrieb führen, sind den Bürgern gleichgestellt.

³ Haben alle interessierten Bürger eine Bürgerparzelle gepachtet, kann der Burgerrat weitere Parzellen frei verpachten.

4. Schlussbestimmungen

Artikel 11 – Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Beschlussfassung durch die Burgerversammlung auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

Artikel 12 – Aufhebung bestehender Vorschriften

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle widersprechenden Bestimmungen, insbesondere das Burgernutzungs-Reglement vom 15. Dezember 2000 aufgehoben.

Die Burgerversammlung der Gemischten Gemeinde Lüttschental hat dieses Reglement am 26. November 2021 beschlossen.

GEMISCHTE GEMEINDE LÜTSCHENTAL
BURGERGUT

Der Präsident:

Die Schreiberin:



Samuel Teuscher



Nicole Steiner

AUFLAGEZEUGNIS / PUBLIKATIONSVERMERK

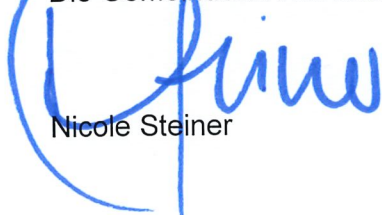
Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement 30 Tage vor der Burgerversammlung vom 26. November 2021 auf der Verwaltung öffentlich aufgelegt. Die Auflage- und Beschwerdefrist ist im Anzeiger Interlaken Nr. 42 und Nr. 43 vom Donnerstag, 21. Oktober 2021 und Donnerstag, 28. Oktober 2021 bekannt gegeben worden.

Das Inkrafttreten dieses Reglements auf den 1. Januar 2022 wurde im Anzeiger Interlaken vom Donnerstag, 30. Dezember 2021 ordnungsgemäss publiziert.

3816 Lüttschental,

GEMISCHTE GEMEINDE LÜTSCHENTAL
FÜR DAS BURGERGUT

Die Gemeindeschreiberin:



Nicole Steiner